

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Erstes Quartal. 10. Stück.
Den 6ten März 1813.

Inhalt.

Ueber die Wichtigkeit der so oft verspotteten Formalitäten
bey Prozessen. Eine merkwürdige Kriminalgeschichte. — Ar-
mensachen. — Königl. Decret vom 15. Febr., die westphälische
Scheidemünze betreffend. — Empfehlung eines Schulbuchs. —
Verzeichniß der Gebobrnen 2c. — 19 Bekanntmachungen.

Man tadelt dreist wovon man nichts versteht.

~~~~~

Ueber die Wichtigkeit der so oft verspotteten  
Formalitäten bey Prozessen.

Eine merkwürdige Kriminalgeschichte.

---

In einem s — — Städtchen lebten drey junge  
Männer — wir wollen sie Georg, Ernst und  
Ludwig nennen — die von Kindheit an durch  
Freundschaft verbunden waren. Georg und Ernst  
waren Kaufleute, Ludwig Rechtsgelehrter, und der  
Letztere praktizirte in seinem Geburtsorte, wo seine  
Freunde wohnten.

XIV. Jahrg.

(10)

An



An einem Sommertage reiseten Ernst und Georg zu Pferde nach einem sechs Meilen entlegenen Städtchen, um kaufmännische Geschäfte abzuthun. Ernst hatte die Schwäche, mit seinem Freunde gern über politische Gegenstände zu sprechen, über welche beyde verschiedener Meinung waren, und schon oft in Streit geriethen, da Georg in dieser Hinsicht sehr reizbar war und leicht aufbrausete, so wie Ernst starrsinnig auf seiner Ansicht bestand. Dieser leitete während der Reise die Unterhaltung auf jenes Thema. Man zankte, bis man zu einem Gasthose gelangte, wo man nach früherer Verabredung frühstückte. Bey einem Glase Wein setzte sich der Zwist, jedoch mit Mäßigung, auf beyden Seiten fort; als aber sich die Reisenden nun wieder auf den Weg machten, Ernst das alte Gespräch von neuem begann, und der genossene Wein die Köpfe erhitzte, da ward der Streit immer lauter und bitterer. Sie hatten ein Gebüsch erreicht; in diesem kam es zu Schmähungen und beleidigenden Schimpfworten. Der heftige Georg riß wüthend ein Pistol hervor, und drückte es auf den Gefährten ab. Es krachte; Ernst sank, in die Brust getroffen, vom Pferde, und wälzte am Boden sich in seinem Blute; das Pferd des Gestürzten, vom Schuß erschreckt, und von seiner Last befreyt, entlief in den Wald.

Geisterbleich stürzte Georg vom Pferde, um seinem blutenden Freunde beizustehen; der Paroxysmus der Wuth war vorüber; die bitterste Reue folgte ihm. Beugend stand er neben Ernst, der eben den letzten Seufzer aushauchte. Verzweifelnd rautte er sich das Haar, und sprengte dann nach dem Dorfe zurück,



zurück, sich der Justiz als Mörder seines Freundes zu überliefern, und bald ein Leben zu enden, das ihm nun die drückendste Bürde war. Der Justizamtmann, dem er sich überliefert, läßt ihn auf sein Verlangen in den Thurm bringen, und sendet ihn unter Bedeckung nach der Stadt, dem Wohnorte der Freunde. Ernsts Leichnam, den man beraubt findet, wird zugleich dahin geschafft, und dort beerdigt.

Georgs Prozeß beginnt; er wiederholt vor den Richtern sein Geständniß, und bittet um einen baldigen Tod. Das Verhör ist geschlossen, man überläßt es ihm, sich einen Advokaten zum Vertheidiger zu wählen, wie das Gesetz vorschreibt; er weigert sich und steht mit Thränen die bewegten Männer des Gerichts um Beschleunigung seiner Hinrichtung.

Als man ferner in ihn dringt, sich einen Defensor zu wählen, nennt er seinen Freund Ludwig als solchen. „Zwar — erklärt er auch jetzt noch — bedarf es keiner Vertheidigung, ich wünsche nur den Tod; doch unterwerfe ich mich der Form. Mein Freund mag die fruchtlose Mühe übernehmen, und zum letzten Male seinen guten Willen für mich beweisen.“

Tief erschüttert beginnt der Erwählte das traurigste Geschäft seiner ganzen juristischen Laufbahn, der Anwalt seines verlohrnen Freundes zu seyn. Er verzweifelt, ihn retten zu können, aber er beschließt natürlich, das Aeußerste zu versuchen für diesen Zweck.

In diesem Sinne bringt er den Umstand zur Sprache, daß man, wider die Form, Ernsts Leichnam ohne vorhergegangene gerichtliche Besichtigung  
und



und Oeffnung zur Erde bestattet hat, und fordert, daß man das Versäumte nachhole. Die Richter erwiedern, daß ihnen diese Ceremonie überflüssig und unnütz geschienen, da der Mörder die That freywillig bekannt habe; verlange aber der Vertheidiger die Besichtigung der Leiche, so müsse man sie wieder ausgegraben lassen. Das geschieht auf Ludwigs wiederholtes Begehren. Der Stadtphysikus schreitet zur Obduction, und erklärt: „der Tod habe nothwendig erfolgen müssen, da die Kugel mitten durch das Herz gegangen sey.“ Die Kugel hatte sich im Körper herabgesenkt. Endlich findet sie der Wundarzt, und sogleich läßt der Jurist das Pistol, mit dem die That verübt ist, herbey bringen, und sucht die Kugel in den Lauf zu schaffen. Sie scheint zu groß, er wendet sie nach allen Seiten: sie ist zu groß. Es ist unmöglich, daß diese Kugel aus diesem Laufe kam: das begreift jeder Augenzeuge, und zweifelnd, kopfschüttelnd stehen die Richter umher. Schon hatte Jeder in Gedanken das: Schuldig! über den Gefangenen ausgesprochen, und dieser Umstand verwirrte sie nun gänzlich. Das Bekenntniß des Verbrechers, ohne Zwang ausgesprochen, jeder der Umstände, Alles spricht für die That; nur die Kugel scheint seine Unschuld anzudeuten. Eine unbegreifliche Erscheinung, wie sie der Zufall nur selten erzeugt!

Ludwig schöpft große Hoffnungen und versinkt fast in dem Taumel der Freude, aber er verliert den Kopf nicht. Er trägt darauf an, daß man die Akten, sammt dem Corpus Delicti — der Kugel und dem Pistol — an die oberste Justizbehörde senden möge, daß sie über den eben so seltsamen als seltenen Fall entscheide. Der Antrag wurde um so lieber an-

ge



genommen, als man an Ort und Stelle keinen Aufschluß in der Sache zu finden wußte, und kein Urtheil zu fällen vermochte.

Während die Papiere in den Händen der Mitglieder des Justiz-Kollegiums in der Hauptstadt sind, wird in dem Geburtsorte der Freunde ein Straßenräuber eingebracht, der auf der nahen Heerstraße einen Reisenden erschossen und alsdann beraubt hat. Er gesteht, durch Zeugen überwiesen, sein Verbrechen; aber das ist nicht Alles; er bekennet auch auf weiteres Befragen, daß er vor zwey Monaten auf derselben Landstraße gleichfalls einen Mann ermordet habe. Man wird aufmerksam, fragt weiter, und er erzählt:

„Um jene Zeit befand ich mich in einer Dorfschenke. Zwey Reiter kehren nach mir daselbst ein; ich bemerke, daß einer derselben einen schweren, mit Geld gefüllten Gürtel unter der Weste auf dem Leibe trägt; dieses Geld reizt mich; ich sinne nach, ob es nicht möglich sey, den reichen Mann zu tödten, aber er ist in Gesellschaft eines zweyten; doch fällt mir ein, daß ich zwey gute Pistolen führe. Erschieße ich den Einen, sagte ich zu mir, so entflieht sein Begleiter wahrscheinlich vor Schrecken, und ehe er den Vorfall anzeigen und Zeugen herbeyrufen kann, bin ich mit meinem raschen Pferde längst über alle Berge; bleibt er aber wider mein Vermüthen bey dem Betroffenen, ey nun, so jage ich ihm die zweyte Kugel durch den Leib. So beschloß ich und führte aus, was ich beschloffen. Schon hatte ich erhorcht, welchen Weg sie nehmen würden; ich ritt voraus und verbarg mich, nachdem ich mein Pferd an einen Baum gebunden hatte, im dichten Gebüsch am Wege. Raum stand





ich da, als die Reisenden sich näherten; ich machte mich bereit zum Schuß. Die Reiter stritten mit einander. Schon hatte ich angeschlagen auf den Mann mit dem vollen Gürtel, als sein Gefährte ein Pistol hervorriss und es auf seinen Begleiter abdrückte. In demselben Augenblicke schoß auch ich. Mein Mann stürzte, als eben die Kugel des Andern mir am Ohr vorüber zischte, der dann vom Pferde sprang, sich mit dem Sterbenden beschäftigte, und in demselben Augenblicke, als ich nach ihm schießen wollte, sich auf sein Pferd warf und fort gallopierte. Nun hatte ich Zeit, den Gürtel und die Taschen zu leeren. Sobald ich das gethuh, machte ich mich eilends davon.“

Er bezeichnete die Zeit, die Stelle im Gebüsch und die beyden Reiter so genau, daß nicht der leiseste Zweifel blieb, er habe wirklich den Mord begangen, dessen Georg sich anklagte. Dieser hatte, bebend vor Zorn, mit ungewisser Hand abgedrückt, und seinen Mann verfehlt.

Das Stadtgericht meldete der hohen Justizbehörde die Begebenheit; die Akten mit dem Zuhörer kamen zurück, und die Kugel paßte ganz genau in die Pistolen des Mörders, welche man zur Zeit der Verhaftung bey ihm gefunden hatte.

Der theilnehmende Leser vergegenwärtige sich Ludwigs Entzücken, dem die Rettung des Freundes gelang; er denke sich Georgs Freude, als nun das pressende Bewußtseyn einer entwürdigenden That von seiner Brust genommen war. Einstimmig sprach man ihn des Mordes frey; für seinen Zühorn büßte er zwey Monate lang im Gefängnisse; dem Freunde weichte er noch lange heiße Thränen.

Lud:



Ludwig erbat sich zum Andenken des Vorganges die Kugel, die das Werkzeug zu Georgs Rettung wurde.

Oft mögen die Formen in öffentlichen Verhandlungen drückend erscheinen, aber man verwerfe sie darum nicht. Zwar schleicht, auf sie gestützt, wohl hier und da der Schuldige an seiner Schuld und Strafe vorüber; hat sie aber auch nur das Leben eines Unschuldigen im Laufe eines Jahrhunderts erhalten, so segne man die Weisheit des Gesetzgebers.

## Chronik der Stadt Halle.

### 1. Armen s a c h e n .

1) Von einem Ungenannten sind wegen eines begangenen Rechnungsfehlers zur Unterstützung der Armen abgeliefert 5 Thlr.

2) Ein Herr, der nicht genannt seyn will, besuchte das Erwerbhaus, und schenkte durch den Schullehrer Hrn. Penzner den Kindern im Institut 1 Thlr. zu einer Mahlzeit mit Fleisch. Den 2. März 1813.

2. Königl. Decret vom 15. Februar, welches Strafbestimmungen gegen diejenigen enthält, welche die in Gemäßheit des Decrets vom 16. October 1809 ausgeprägten Centimenstücke von Billon und Kupfer nicht für den gesetzlichen Werth annehmen wollen.

Wir Hieronymus Napoleon rc.

Haben, in Erwägung, daß Unser Decret vom 11. December 1811, indem es die Strafen bestimmt, welche



welche die Erheber öffentlicher Gelder treffen sollen, wenn sie sich weigern würden, die in Unsern Münzstätten ausgeprägten Centimenstücke nach dem in Unserm Decrete vom 16. December 1809 bestimmten Werthe anzunehmen, die Strafen unbestimmt gelassen hat, in welche Privatpersonen zu verurtheilt sind, welche sich einer Herabwürdigung der gedachten Münzen schuldig machen würden;

Um diesen Punkt zu ergänzen;

Auf den Bericht Unseres Finanzministers;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen:

Artikel 1. Die Scheidemünzen von Billon und Kupfer, deren Prägung durch Unser Decret vom 16. October 1809 verordnet worden, sollen in Gemäßheit dieses Decrets für den darauf ausgedruckten Werth angenommen werden: 1) In Zahlung von Summen, deren Ganzes nicht 32 Centimen übersteigt; 2) zur Ausgleichung der Brüche von Franken, welche in Zweygutegroschenstücken Konventionsgeld, oder andern groben, im Königreiche Cours habenden Münzsorten nicht bezahlt werden können.

2) Diejenigen, welche in den vorerwähnten Fällen sich weigern würden, die gedachten Scheidemünzen für ihren gesetzlichen Werth anzunehmen, sollen auf geschene Anzeige ihrer Weigerung durch die Polizey-Commissarien oder Adjuncten der Mairen von dem Municipal-Polizeygerichte verfolgt, und das erstemal in eine Strafe von sechs bis zehn Franken, im Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, deren Dauer den Zeitraum von 5 Tagen nicht übersteigen darf.

3) Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschr. Hieronymus Napoleon.

Präsident



## Präfecturbeschluss.

Halberstadt. Der Präfect des Saaldepartements, nach Ansicht des Königl. Decrets vom 16ten October 1809 in Betreff der für das Königreich ausgeprägten Billon- und Kupfermünze,

in Erwägung, daß die gedachte Scheidemünze den Zweck hat, eine Ausgleichung im Handel und Wandel möglich zu machen, und daß daher nach dem Art 4 des gedachten Königl. Decrets jedem frey stehen soll, die Summen, deren Ganzes nicht 32 Centimen überschreitet, in Billon- oder Kupfermünze zu bezahlen, und daß nach Art 5 die öffentlichen Kassen berechtigt sind, in allen Zahlungen, welche 100 Francen übersteigen, 1 Procent in Billon- und 1 Procent in Kupfermünze zu zahlen,

beschließt:

Art. 1. Jeder Einwohner, ohne alle Ausnahme, ist verpflichtet, eine jede Zahlung, welche nicht die Summe von 32 Centimen oder Zwey Groschen Einem Pfennig Preußisches Courant überschreitet, in Westphälischer Billon- oder Kupfermünze anzunehmen.

Art. 2. Alle Einwohner, insbesondere diejenigen, welche Handel und Gewerbe treiben, die sich weigern würden, vorgedachte Scheidemünze bis zu dem vorerwähnten Betrage in Zahlung anzunehmen, sollen dem Municipal-Polizeygerichte zur unausbleiblichen Bestrafung angezeigt werden.

Art. 3. Ein gleiches soll bey denen Statt finden, welche sich ermächtigen würden, die Westphälische Billon- oder Kupfermünze zu einem willkürlichen geringern, als dem durch die Gesetze bestimmten, Werthe anzunehmen.

Art. 4. Jeder Einwohner, besonders jeder Fabrik- oder Handarbeiter, kann verlangen, daß ihm sein Wochen- oder Tagelohn in groben Münzsorten aus-



gezahlt werde, und soll niemand schuldig seyn, bey Zahlungen unter 100 Franken mehr als 32 Centimen, und bey höhern Zahlungen mehr als 2 Procent Scheidemünze in Zahlung anzunehmen.

Art. 5. Die Herren Maire und Polizey-Commissaire werden sorgfältig darauf achten, daß Niemand mit der Ein- und Auswechslung der erwähnten Scheidemünze einen unerlaubten Wucher treibe, und sollen diejenigen, welche überführt werden, Billon- oder Kupfermünze in der Absicht einzuwechseln, um damit ihren Arbeitern ihren ganzen Lohn oder einen großen Theil desselben auszuzahlen, vor das Municipal-Polizengericht, oder auch nach Befinden der Umstände vor das Corrections-Tribunal gestellt und als Wucherer bestraft werden.

Art. 6. Die Herren Unter-Präfecten, Maires und Polizey-Commissarien sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch das Departementsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Halberstadt, den 22. Februar 1813.

Der Präfect des Saaldepartements.

Gosler.

### 3. Empfehlung eines Schulbuchs.

Ueberzeugt, daß vielen Elementarschullehrern unfres Districts, die keine Gelegenheit haben, das große Feld der pädagogischen Literatur zu überschauen, ein Dienst damit geschieht, wenn sie zuweilen in diesem Blatte auf nützliche Schriften derselben aufmerksam gemacht werden, erlaube ich mir, ihnen den Ankauf eines gemeinnützlichen Büchleins zu empfehlen, welches so eben bey Hemmerde und Schweisfke hieselbst unter folgendem Titel erschienen ist:

Verz



**Versuch planmäßiger und naturgemäßer unmittelbarer Denkübungen für Elementarschulen.** Vom Prediger Krause in Zorndorf bey Stettin.

Der Herr Verf. wollte in dieser Schrift eine psychologisch-systematische und theoretisch-praktische Anweisung zu unmittelbaren Denkübungen in der Art liefern, daß es durch sie auch dem ungeübten Lehrer leicht würde, dergleichen Übungen zweckmäßig und naturgemäß anzustellen. Diese wichtige und schwere Aufgabe hat der Verf., nach meiner Ueberzeugung, durch seine Arbeit genügender, als in den meisten mir bisher bekannt gewordenen Schriften dieser Art, gelöst. Der Raum gestattet nicht, hier eine Uebersicht des Inhalts zu geben. — Alle Schullehrer, welche dieses empfehlungswerthe Werkchen nicht unbeachtet lassen wollen, werden dasselbe gewiß mit Dank aus der Hand legen, und mit mir in den Wunsch einstimmen, daß der würdige Verf. bald einen zweiten Kursus herausgeben möge. — Eine noch besonders verdienstliche Außenseite ist der wohlfeile Preis.

Schulinspektor Bernhardt.

4.

**Gebohrne, Getrauete, Gestorbene in Halle ꝛc.**

Februar 1813.

a) Gebohrne.

**Marienparochie:** Den 20. Febr. eine unehel. F. (Nr. 924.) — Dem Schneider Treffs ein S., Carl Friedrich Ferdinand. (Nr. 157.) — Dem Handarbeiter Schmidt ein S., Johann Christian August. (Nr. 877.) — Eine unehel. F. (Nr. 162.) — Den 21. dem Destillateur Lobse eine F., Christiane Friederike. (Nr. 821.) — Dem Schuhmachermeister

Brieges



Briegemann ein S., Christian Friedrich Eduard.  
(Nr. 732) — Den 22. eine unehel. T. (N. 1036.)  
— Den 23. ein unehel. S. (Nr. 121.) — Den 26.  
ein unehel. S. (Nr. 972.)

Ulrichs parochie: Den 22. Febr. dem Kohlgärtner  
Kosch eine T., Amalie Friederike. (Nr. 1520.)

Moritzparochie: Den 22. Februar dem Pfannens-  
schmidtmeister Stolle eine T., Marie Charlotte.  
(Nr. 670.) — Den 24. dem Strumpffstrickermeister  
Känzlin ein S., Johann Leonhard. (N. 2125.) —  
Eine unehel. T. (Entbindungs-Institut.) — Den 26.  
eine unehel. T. (Nr. 677.)

Domkirche: Den 26. Febr. dem Schneidermeister  
Meze eine T., Joh. Sophie Concordie. (Nr. 159.)  
b) Getraute.

Neumarkt: Den 28. Febr. der Schuhmachermeister  
Nilius mit L. D. Müller aus Wettin.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 21. Febr. des ehemaligen  
Feldwebels Göze Wittive, alt 68 J. Nervenfieber. —  
Den 22. des Einwohners Krause S., Carl Eduard  
Theodor, alt 9 T. Krämpfe. — Des Schuhmacher-  
meisters Kaufe Ehefrau, alt 66 J. Auszehrung. —  
Den 24. der Gärtner Krause, alt 72 J. 11 W.  
3 W. Nervenfieber. — Den 26. der Schuhmacher-  
meister Heinrich, alt 50 J. 3 W. Nervenfieber. —  
Den 28. der Rektor M. Schmieder, alt 77 Jahr,  
Schlagfluß.

Ulrichs parochie: Den 24. Febr. des Tagelöhners  
Ludwig Ehefrau, alt 43 J. 3 W. Brustkrankh. —  
Den 25. der Strumpfwirkergefelle Torn, alt 73 J.  
Brustkrankheit.

Moritzparochie: Den 28. Febr. des Salzwirker-  
meisters Lehmann S., Johann Friedrich, alt 4 W.  
1 W. 4 T. Steckfluß. — Den 1. März der Salz-  
wirkermeister Kiemer, alt 61 J. 3 W. 1 T. Ent-  
kräftung.

Bekannt-



**Bekanntmachungen.**

Unter billigen Bedingungen steht die obere Etage Nr. 164 nahe am Steinhore an eine kinderlose Familie von jetzt oder Ostern an zu vermieten.

Kirchner.

Im Nagelschen Hause in der Galgstraße sind zwey ausmeublirte Stuben mit Kammern an einzelne Personen zu vermieten.

In meinem Hinterhause am Markte Nr. 941 ist auf künftige Ostern ein Logis, bestehend aus einer Stube, einer Kammer und Holzstall zu vermieten. Kohl.

Die Bell-Etage von Nr. 67. in der großen Ulrichsstraße, ist nebst Stallung u. ganz, oder Theilweise zu vermieten, gleichwie auch im Seitengebäude ein kleines Logis.

Eine Stube und Kammer, wozu auch ein Stall zu zwey Pferden gegeben werden kann, ist von jetzt an zu vermieten. Auch gute Kocherbsen sind zu verkaufen in der Galgstraße Nr. 318.

Es ist in der Schmiede zu Döblau langes Weizen-, Hafer-, wie auch verschiedenes krummes Stroh und Spreu auf den Mittwoch, als den 10. März, gegen baare Zahlung in Preuß. Courant zu verkaufen.

Einen ganzen und einen halben Acker Klee am Merseburger Wege hat zu verkaufen

Kirchner am Steinhore.

Trockne Torfsteine das Hundert 12 Gr. sind zu haben im Rudloffschen Hause auf dem alten Markte.

Gelder. 300 Thlr. in Preuß. Courant sind von jetzt an zur ersten Hypothek auszuleihen. Das Nähere hiervon ist zu erfahren bey

Kaufmann Stegmann  
der Moritzkirche gegenüber.

Bis zum 14. März sind noch Loose zum Fischerschen Gute à 2 Thlr. 4 Gr. sächs. zu bekommen bey  
Kunde in der Schmeerstraße am Markt.



Mit extra feinen Kaffee à Pfd. 20 Gr., Mittel:  
Kaffee à 18 Gr., f. raffinirten Zucker à 26 Gr., We:  
lißzucker à 1 Thlr., gestoßenen Zucker à 19 Gr., Ham:  
burger Syrup à 7 Gr., Schwedische Woll-Heringe pro  
Stück 8 Pfen., und Schweizertäse à Pfd. 7 Gr. in  
Preuß. Courant empfiehlt sich

Sregmann jun.,  
auf der Mannischen Straße.

**Ergebenste Handlungs-Anzeige.**

Es stellt gegenwärtig von Kaffee, Zucker und meh:  
tern Kolonialwaaren, so wie auch von starken Kunkel:  
rübensyrup recht billige Preise, und versichert noch, mit  
guten alten weißen raffin. Brennöl dienen zu können

der Kaufmann May,  
in der Schmeerstraße Nr. 483.

Wohlschmeckende Neunaugen das Stück 15, 18,  
21 Pfen. auch 2 Gr., besten Schweizer- und Rohm:  
käse à Pfd. 8 Gr., holländischen Käse à 3 Gr. 6 Pfen.,  
früher Cypriſcher Blumentohl-Saamen das Loth 12 Gr.,  
holländischer Pilot Disard Nelkensamen die Doppel:  
Prise 4 Gr., Nanunkeln 100 Stück 16 Gr., neue  
schöne Citronen zum billigsten Preis bey

C. S. Kisel.

**Lotterie-Anzeige.** Die Gewinne der fünften  
Klasse der Braunschweiger Lotterie bis zu 1000  
Franken werden sogleich ausgezahlt, die größern werden  
spätestens den 17. März, wie der Plan bemerkt, ge:  
zahlt. Da die Ziehung der sechsten Klasse auf den  
22sten d. M. festgesetzt ist, so kann die Renovation der  
Loose spätestens bis zum 15. März ausstehen.

Die Auspielung des von Fischerschen Gu:  
tes geht in der sechsten Klasse ganz bestimmt vor sich;  
mit Loose zu dieser Auspielung zu 2 Thlr. 4 Gr. sächs.  
kann ich bis zum 13ten d. M. aufwarten.

Halle, den 3. März 1813.

Johann Christian Kroll jun.  
auf dem Neumarkt Nr. 1243.



---

 Gasthofsverkauf oder Verpachtung.

Auf den 9ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr will ich den zu Ober-Teutschenthal im Canton Zienstedt unmittelbar an der großen Heersstraße belegenen sonst Ködderitzischen jetzt mir zugehörigen Gasthof, bestehend in einem Wohnhaus, einem Pferdestalle zu 50 Pferden, einem Stallgebäude, worin sich noch ein Pferdestall, ein Kuhstall und ein Futterstall befinden, einer Scheune 40 Schritt lang, woran sich ein Wagenschuppen befindet, nebst einem Garten beim Gasthofs 45 Schritte lang und 25 Schritte breit, wie auch einem Garten daselbst 45 Schritte lang und 10 Schritte breit, unter den alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen verkaufen oder verpachten, je nachdem ich die Gebote an Kauf- und Pachtgeld für mich am vortheilhaftesten finden werde.

Der Herr Notarius Schotte wird die Güte haben, den Licitations-Termin in meinem in Ober-Teutschenthal belegenen Gute abzuhalten, bey welchem auch, so wie bey mir selbst, die Bedingungen zum Verkauf oder Verpachtung einzusehen sind.

Halle, den 24. Februar 1813.

Dr. C. J. Scheuffelhuth.

---

Da Jemanden aus meiner Lesebibliothek die beyden Bücher (als: Hannchen die schöne Schinderknechtstochter und das Zauberschwert, Singpiel von Henster) abhanden gekommen sind, so wird der Inhaber derselben gebeten, sie gegen ein angemessenes Douceur bey mir abzugeben.

Suhrmann in der Salzstraße.

---



Am 25ten d. M. schlug der Herr mir und den Meinen die schmerzlichste Wunde, indem er meinen geliebten Bruder Johann August Uhle, Kandidat der Theologie, im kaum begonnenen 25ten Jahre seines uns höchst segensreichen und noch viel versprechenden Lebens, durch den Tod von unsrer Seite trennte. — Diese Nachricht für unsere theilnehmenden Gönner und Freunde, denen wir über die Größe unsers Verlustes nichts weiteres sagen dürfen, und an deren herzlichem Mitleid wir keinen Zweifel haben.

Seeburg, den 24. Februar 1813.

Der Prediger Uhle.

Am 28ten dieses gegen 1 Uhr des Morgens ging unser geliebter Mann und Vater M. Benjamin Friedrich Schmieder, Rektor der Hauptschule im Waisenhause, in ein ruhigeres Leben über. Sanft und ohne alles Krankenlager nahm ihn Gott schnell durch einen Schlagfluß in seinem 78sten Lebensjahre zu sich. Er war den Nachmittag zuvor noch ausgegangen, lehrte heiter zurück und war es auch noch den Abend vor seinem Ende unter den Seinigen. Ob wir gleich seine Kräfte fast täglich hinschwinden sahen, so hat uns doch sein schnelles Ende überrascht. Sein ruhiges Hinscheiden lindert den Schmerz, den wir über seinen Verlust mit Recht empfinden. Ihn wird gewiß jeder aufrichtig mit uns theilen, wer diesen verdienstvollen, anspruchslosen und biedern Greis näher gekannt hat. Davon sind wir auch ohne gütige ausdrückliche Versicherung überzeugt.

Halle, den 28. Februar 1813.

Friederike Charlotte Schmieder geb. Voigtel,  
nebst Söhnen, Töchtern, Schwiegersöhnen und  
Enkeln.

Auf der kleinen Wiese ist wieder stark Birken,  
Kiefern und Eichen Brennholz angekommen, und kann  
auch bey dem Pächter Hrn. Knittel abgelöst werden.  
U h l i g.